Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes dristlicher Holzarbeiter Deutschlands,

Mr. 41.

Der "Holzarbeiter" erscheint jeden Freitag und wird den Mttgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der "Holze arbeiter" nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratenannahme nur gegen Borausbezahlung. — Geldsendungen nur; Postscheinkonto 7718 Coln.

Coln, den 9. Oftober 1913.

Insertionspreis für die viergesp. Peiltzeile 30 Pfg. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Jahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Cöln, Venloerwall 9. Telesonruf B. 1546. — Redaktionsschluß ist Montag Wittag.

14. Jahrg.

Erkenninis und Stefigkeil.

"Man muß klar wissen, was man will, und babet muß man bleiben." (Seneka)

Es gibt viele Menschen, die ihr Leben gleichsam nur hindammern, die sich treiben lassen von dem großen Strome, ohne zur Selbstätigkeit zu erwachen, ohne die Erkenninis über das Warum und Wohin. Es sind die passiven Naturen, die das Welttreiben an ihren müden Augen vorüberrauschen lassen, ohne jedes Wissen über das Ziel des menschlichen Lebens, ohne je den Drang zu empfinden, ein Rittämpser und Mitringer zu sein in den mächtigen Wogen des Gesuschassischens, ohne den starken Pulsschlag eines idwiduellen Krasigesühls im Herzen verspürt zu haben. Und noch eine andere große Klasse gehört zu diesen blinden und aktivlosen "Auzuvielen" im menschlichen Gemeinschaftsleben: Die zahlreiche Schar der willen- und erkenntnislosen Mitläuser, die heute subeln, wenn sie andere jubeln hören, die morgen sluchen, wenn sie die Stärkeren auf der Gegenseite seben. Die Drohnen sind es im Menschenstaate.

"Man muß klar wissen, was man will." Bor allem muß jeder, ber ein vollwertiges Menschenleben sühren will, wissen, was seine menschliche Existenz bedeutet, wohin das tiesste Sehnen seines Herzens geht, was sein individuelles "Ich will", welches die Aufgabe und das Ziel seines Erbenlebens ist. Wissen muß man auch, daß man nicht eine losgelöste Eigenezistenz zu sühren hat, sondern daß man hineingestellt ist in einen großen Gemeinsch aftsorganismus, daß man ein Brudermensch und jeder unser Nächster ist. Mit der Erkenntdes individuellen eigenen Zieles muß sich daher die Einsicht in die wahren des Gesellschaftslebens verbinden, in die Pflichten, die sedem einzelnen daraus erwachsen, was zu der Ueberzeugung sühren wird, daß die höchsten Ziele des menschlichen Eigenlebens und des Gesellschaftslebens in den edelsten Eüter sich verseinig en. Mit solcher Erkenntnis weiß man, was man als Mensch "will".

Das Mollen ber würdigsten und ebelsten menschlichen Lebensschlichtung muß aber ein stetiges sein. Es darf nicht einer leuchtenden Rakete gleichen, die aufblist in dunkler Racht und beren Glanz dann wieder in der Finsternis verschwindet. Man muß auch "dabei bleiben", man muß, wenn man sein Herz einsmal so gesormt hat, daß es dem Höchsten freudig entgegenschlägt, auch den Charakter so stählen, daß er nie mehr wankt und weicht. Mit der tiessten Erkenutnis muß sich die sesteste Stetigkeit verbinden, in der Pflichtersüllung sich selbst und der Gesellschaft gegenüber, daß man sich nie durch die eigenen niederen Instinkte oder durch die Lodungen einer verblendeten Menge von den Höhenpsaden menschlichen Wandels abbringen läßt.

Werband deutscher Gewerbe- und Raufmanns-Gerichte.

Die diestährige Tagung des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sand vom 18. bis 21. September in Leipzig statt. An ihr nahmen ungesähr 6—700 Gewerbegerichtsvorsikende, =Beisiker und Gäste teil. Trop der für die cristlichen Gewerkschaften nicht gerade günstigen Lage des Tagungsories war auch eine immerhin stattliche Jahl von cristlich=nationalen Beisikern und Bertretern erschienen. Vom Zentral=verbande cristlicher Holzarbeiter waren anwesend die Kollegen Becke-Hannover, Baltrusch Kölle Aschaffenburg, Faltermater-München und Hammeling Berlin.

Nach Erledigung der geschäftlichen Dinge nahm Herr Gewerbegerichtsdirektor Dr. Brenner Munden das Wort zu einem kurzen Vortrag über:

"Die Gesetsebung über den Arbeits= vertrag seit dem letten Berbandstage." Er freifte turs die Aenderungen, welche durch die Reichsversicherungsoronung auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung in Kraft getreten find, vor allem den Einbedug von ca. 6-7 Millionen neue Bersicherten in die Krankenversicherung. Als weltere wesentliche Neuerung bezeichnete er außerdem die hinterbliebenenversicherung und ben erweiterten Wöchnerinnenschut. Alsbann wies er auf das Bersichernugsgeset für die Privatangestellien bin, hoernugsgeset sur die Privatange kellten hin, das nunmehr in Arafi sei. Eine weitere Fruckt auf solialem Gebiete set das neue Hausarbeitsses es seh. Jedoch wäre man bei diesem Geses dem Uebel nicht an die Burzel gegangen. Die Heimearbeiters und Heimarbeiterinnenfrage sei in der Hauptsache eine Lohnfrage. In England z. B. seien Tarifämter vorgesehen, die die Nachtvollkommenheit haben, Mindestlöhne sestzusehen. In Deutschland habe man anstatt dessen sogenannte "Fachausschüsse" kür die Negesung der Kansarbeit vorgesehen. Diesen für die Regelung der Hausarbeit vorgesehen. Diesen Facausichuffen fet lediglich begutachtende Tätigfeit duerkannt. Diese Tätigkeit würde den Heimarbeitern nicht viel helsen. In nächster Zeit sei das Zustande-kommen eines einheitlichen Angestelltenrechts, die Befandlung bes gewerblichen Ginigungsweiens, die Siderung der Tarifvertrage, der Schut des Erfinderrechts mit aller Rraft anguftreben. Die Frage der Arveitstosenversicherung poche ebenfalls bringenb an

die Tür der Gesetzebung. Aus Gründen der Staatsraison sei dringend zu wünschen, daß sich das Reich mit dieser Frage alsbald ernster besasse. Der nächste Redner war Rechtsanwalt Dr. Baum-Berlin-Schöneberg, der Archivar des Verbandes. Er sprach über das Thema:

"Die Literatur über den Arbeitsvertrag seit dem letten Berbandstage."

Dr. Baum gab einen intereffanten Ueberblick über die neuere Literatur dum Recht des Arbeitsvertrages, die in den letten Jahren ebenso wie die Literatur über die Reform des Arbeitsrechts start angewachsen tst. Bunachst würdigte er die Zeitschrift des Berban-bes "Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht". Sodann wies der Referent auf ein wichtiges Werk hin, daß er felbst herausgegeben hat. Es ist dies das aus der Praxis geschöpfte "Sandbuch für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte", das eine Sammlung von mehr als taufend Entscheidungen enthält. Er ging sodann auf die ganze Literatur ein, die von den Angestelltenverbanden gur Frage des Arbeitsvertrages erichienen ist und noch erscheint. Die ganze Literatur über den Arbeitsvertrag, die von den Angestelltenverbänden komme, zeige derselben reges Interesse in den sie bewegenden sozialen Fragen. Der Vortragende hält es für eine dringende Forderung unserer Zeit, daß an den Universitäten ein Lehrstuhl für den Arbeitsvertrag und Arbeitsrecht eingerichtet werde. Die literarische Tätigkeit der Unternehmerverbände habe mit derjenigen der Arbeitnehmerverbände nicht gleichen Schritt gehalten. Der Referent verwies dann noch besonders auf die verschiedenen Anregungen, die von dem Gewerbegerichtsdirektor Dr. Prenner in Bezug auf die Anstellung und Wiedermahl der Gewerbe- und Kaufmannsrichter ansgegangen feien. Dr. Prenner verlange für die Gewerbe- und Kaufmannsrichter Anftellung Lebenszeit, damitt die Gewerbegerichts= vorsitienden auch tatsächlich völlig frei seien und Nücksichten nicht zu nehmen brauchten. Es gebe eine Strömung aus gewissen Kreisen, die die Revision aller Urieile der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte verlange. Dafür liege fein durchichlagender Grund vor. Das geltende Recht wird sowieso immer icarfer gegenüber den fogialpolitifchen Idealen. Die Gewerbe= und Kaufmannsgerichte erfreuen fich gro= ber Sympathien burchweg im gangen Bolfsleben. Der lette Auristentag allerdings habe die Sondergerichte nicht günstig und zwar als "halbjuristisch" beurteilt. Dr. Baum beweift aber, daß auch die Berufsjuriften, wenn sie obsettiv die Tätigkeit der Gewerbegerichte beurteilen, au einem gunftigen Ergebnis kommen müßten, 3. B. hätten von 30 über die Wirfung und Tätigkeit der Gewerbe= und Kaufmannsgerichte befragien Handelskammern 28 dieselben als gut bezeichnet, und das will gewiß nicht werig bedeuten.

Rach Herrn Dr. Baum behandelte der Vorsibende des Gewerbe= und Kaufmannsgerichtes in Stuttgart Dr. Waldmiller das Thema:

"Die Rechtsprechung über den Arbeitsvertragsett dem lehten Berbandstage".

Sehr oft haben die Grenzfragen der Beurteilung ju Schwierigkeiten geführt. Die Gartner, Buichneis der, Buffetiers, Sansgewerbetreibenden und Seimarbeiter wurden nur teilweise der gewerblichen Rechtsprechung unterstellt. In den letten Jahren ist in einer Reihe von Entscheidungen besonders geprüft worden, inwieweit der Arbeitsvertrag gegen die gu-ten Sitten verstoße. Diese Frage ist besonders in Berbindung mit der Konkurrenaklausel des öfteren gestellt worden. Für nichtig murden vielfach Bereinbarungen erklätt, durch die das Geschäftsrififo auf an gering bezahlte Angestellte abgewälzt worden war. In Bezug auf die Saftung eines Filialleiters babe das Raufmannsgericht Berlin entschieden, daß er für Fehlbeträge nur im Falle großer Fahrläffigfeit ober Abfichtlichkeit zu haften habe. Die Anstellung von Kellnerinnen nur für das zu erwartende Trinkgeld wurde mehrfach als gegen die guten Sitten verftokend beurteilt. Sielsach find auch aus der Frage der Tan-tiemen und Bratifikationen Klagen entstanden. Die Gerichte haben den Rechtsanspruch immer dann anerkannt, wenn die Tantiemen oder Gratifikationen icon mehrere Jahre gezahlt worden seien. Ebenso gaben die Gehaltszahlung mahrend sechswöchiger Krantheit, die Zeugnisfrage und die Tarisverträge häufig Anlaß an Progessen, über welche gum Teil auch Reichsnerichts-Entscheidungen herbeigeführt worden find. Ghrenwörtliche Abmachungen, die aus Gründen des Erwerbs bervorgingen, find fomobl von den Gewerbeund Kaufmanusgerichten wie auch vom Reichsgericht als nichtia erflärt. Der berühmte "1500 Mark-Ber-trag", den die unteren Instanzen ungsinstig beurteil-ten, wurde vom Reichägericht als nicht gegen die auten Sitten verftoßend beurteilt, wenn der die 1500 Mark überichiende Sab nicht an fiom ift, fondern noch mit bem Existensminimum im Berhalfnis fiebt. Begiglich der Streifvermerke in Zeugniffen an ungunften ber Arbeiter nehmen die Gewerbegerichte leiber eine lcmankende Saltung ein. Ferner sei von der Rechtiprechung die Abbingbarkeit bes Tarifvertrages anerkannt worden. Bei Notstandsarbeiten seien nicht; ohne weiteres die Tariflöhne zu bezahlen.

In der daranffolgenden kurzen Diskussion regtesu. a. ein Beisitzer aus Frankfurt a. M. an, der Berschand möge mehr sein Augenmerk den Angriffen zuwenden, die die Handelskammer Dresden und der Deutsche Handelstag gegen die Gewerbes und Kaufsmannsgerichte richten, indem sie behaupten, daß diese Gerichte von vornherein "arbeiterfreundlich", also nicht objektiv seien.

Anstelle des verhinderten Herrn Magistratssyndistus Dr. Hille aus Frankfurt a. M. hielt Herr Mas gistratsassessor Dr. Frank aus Franksurt den nächsten vorgesehenen Vortrag über

"Aufrechnung, Zurüchaltung und Beichlagnahme des Arbeitslohnes".

Die gesehlichen Bestimmungen über die Erfüllum der Forderungen des Arbeitnehmers sind zurzeit sehr unklar und geben sortwährend Anlaß zu Iweisel und Streitsragen von größter ökonomischer Tragweite. Es bomme da dunachft in Betracht § 115 der Gewerbeordnung, der die Barauszahlung des Arbeitslohnes gebiete, dann § 1 des Lohnbeichlagnahemgesetes, der die Pfandung, und § 2, der jebe rechtsgeschäftliche Verfügung über die Lohnsorderung ausschließt. Hinzu kommt noch der § 394 des Bürsgerlichen Gesetbuches, der die Aufrechnung glatt verbietet. Dazwischen schiebt sich aber § 119 a der Ge werbeordnung, ber fo gefaßt ift, als wenn weber bas Gebot der Barauszahlung noch das Verbot der Beschlagnahme noch das der Aufrechnung überhaupt beftanden. Bas bereits völlig verboten ift, scheint er nochmals einzuschränken. Er erklärt, daß Lohneinsbehaltungen zur Sicherheit des Arbeitgebers in beftimmten Jallen einen gemiffen Betrag nicht übersteigen dürsen; er muß also solche Lohueinbehaltungen, die dur Schadloshaltung des Unternehmers in gewisfen Fällen dienen follen, als allgemein zuläffig voraussehen. Aehnlich schränke der § 143 Abs. 1 der Gewerbeordnung das, was durch § 2 des Lohnbeschlag-nahmegesetzs bereits völlig verboten ift, nochmals ein, nämlich die Abrede der Verwirkung, deren Charafter als Berfügung über den Arbeitslohn im Boraus nicht du bestreiten ist. Der Reserent klärte durch gründ-liche suristische Darlegungen den Biderstreit auf, der zwischen den einzelnen Gesetzesbestimmungen vorhanden au sein scheint, indem er eine historische Betrachtung ihrer Entstehung und zwischenzeitlichen Entwidlung zugrunde legie.

Dieses Reserat ries eine starke Diskuison hervor. Der sozialdemokratische Reichztagsabgeordnete und Arbeiterbeisiger Körsten Berlin, der gewissermaßen als Korreserent bei dieser so wichtigen Frage die Interessen der Arbeitnehmer wahrnehmen sollte, brachte über die Begrisse "Sigentum, Diebstahl und vorsähliche Schädigung des Arbeitgebers" recht fragwürdige Aussührungen zu Gehör, die den sebhastesten Widerspruch des größten Teils der Berbandsverssmulung auslösten. Herr Körsten entwickelte allerdings durchaus solgerichtig, die sozialdemokratische Aussallung von Sigentum und Diebstahl. Er suchte gewissermaßen den Diebstahl zu entschuldigen. Für derartige Auslegungen hatte die Bersammlung kein Berständnis. Die nachfolgenden Diskussionsredner äußerten sich insgesamt alle dahin, das eine klarere Fasung der geltenden Bestimmungen über Aufrechnung, Zurüchaltung und Beschlagnahme des Lohnes unbedingt anzustreben sei.

Am zweiten Berhandlungstag brachte das Referat des Herrn Dr. Sinzheim er den Höhepunkt der Berhandlungen. Dr. Sinzheimer-Frankfurt sprach über

"Grund gedanken und Möglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechts für Deutschland".

Der Referent wieß zunächst auf die Unübersichtlickeit des jett geltenden Arbeitsrechts hin, das in vielen Gesehen älteren und neueren Datums, zum Teilsehr alten Datums zerstreut und unübersichtlich geordnet sei. Der Gedanke des einheitlichen Arbeitse
rechts ist kein politischer. Er ist erwachen aus dem
Boden der Rechtsbedürsnisse. Man will von gewissen
Seite lediglich das Rampsselb verschieben, um ein
einheitliches Arbeitsrecht hintan zu halten. Es wird
den Anhängern der Schaffung eines einheitlichen Av
beitsrechts gegenüber eingewendet, sie wollten das
einzelne Individuum durch zu viele Gesehe und
Reglementierungen beschweren. Wer soll denn eigentlich mit diesem Individuum gemeint sein? Der Arbeiter doch gewiß nicht! Der Unternehmer auch
nicht. Denn eine Einheitlichkeit des Arbeitsrechts
kann für beide nur von Borteil sein. Auch soll kelneswegs der Einheitlichkeitsgedanke ohne weiteres
schalden und den einzelnen Berhältnissen angepalzt, ist
durchaus zuzulassen. Und wenn die Angestellten und
Privatdenmien sür sich ein Angestelltenrecht sordern,
so soll mans ihnen geben. Neberhaupt sei seder Schrift
zur Bereinheitlichung des Arbeitsrechts zu begrühen und zu sordern. Der Gedanke des einheitlichen
Arbeitsrechts kann in einem "Gesehung der Arbeitsrechts

tas alle Arbeitsverhältnisse einheitlich regelt, nicht erfaßt werden. Das Arbeitsrecht ist ein werdendes Recht, welches eine gesetmäßige Feststellung zurzeit nicht vertragen kann. Der Gebanke eines einheitlicen Arbeitsrechts kann sich unter den gegebenen Umständen nur in einer Bereinfachung des Rechts durch Zentralisation des Rechtsstoffes und durch Degentralisation der Rechtsbildung und Rechtsindung äußern. Eine folde Vereinsachung schließt die Mög= lickeit auch einer inhaltlichen Fortbildung des Ar-beltsrechts in sich. Das ganze Arbeitsrecht muß auf reichsgesesliche Grundlage gestellt werden. Gin die besonderen Berhältniffe durchströmender allgemeiner Teil des Arbeitsrechts muß geschaffen werden. Als Gegenstand einer folden allgemein-rechtlichen Regelung finden sich: Lebens-, Gesundheits- und Sittlichfeitsschut, Arbeitszeit mit Sonntagsrube, Rachtarbeit, Ueberarbeit und Urlaub, Lohnsicherung, wichtige Kündigungsgründe und Gleichheit der Kilndigungsfristen, Verleitung zum Vertragsbruch, Buße und Konkurrenzklausel, Arbeitsordnung, Arbeiter-ausschuß, Kvalitionsrecht und Aufsicht, Lehrlingsverhältnisse und Fortbildungsschulpflicht; ferner Ginforantung des Kundigungsrechtes für außerberuf= Tiche Betätigung, Recht auf Offenlegung und Berbot geheimer Kennzelchnung; Dienstvertragsaktord, Trennung von Arbeitsvertrag und Werkwohnungswieie. Die Gesetzebung muß außerdem die Ausgleichung folder Beruferechte erftreben, die nicht durch facliche Notwendigkeit, sondern durch historische Zufälligkeit voneinander getrennt find. Die Gesetzebung muß also ein einheitiches Privatangestelltengesetzu schafz fen suchen. Der Begriff des gewerblichen Arbeiters (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter) muß auf alle Arbeiter erweitert werden, die ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nehmende Dienstrerträge abschließen. Die Dezentralisation hat zum Ziele die Erfehung und Erleichterung der Gesetgebung durch ble Berauziehung der em Arbeitsrecht unmittelbar beteiligien aut Rechtsbildung und Rechtsfindung. Für die Berwirklichung dieses Gedankens stehen jolgende Bege offen: Tarifverirage, paritätische Rechtsverwal-tung mit Schaffung von Arbeitskammern, Erweitetung der Gewerbe-, Kaufmanns- und Junungsgerichte zu Arbeitsgerichten, die innerhalb einer be-Almmien Gehaltsgrenze über alle Streitigkeiten aus jedem Arbeitsverhältnis entscheiden. Der Redner empfiehlt ichließlich, daß der Berband der Gewerbeund Kansmanusgerichte aum Zwecke der gemeinsamen Bearbeitung der einzelnen Einheitsreformfragen mit dem Deutschen Juristentog und der Gesellschaft für loziale Resorm Fühlung nehmen möge.

An den interessanten Bortrag ichloft fich eine lan-gere Debatte. Den Standpuntt ber Arbeitgeber dem einheitlichen Arbeitsrecht gegenüber legten die Ge-nerallefreiare Dr. Mielens und Dr. Lubat-Berlin dar. Im Intereffe der Arbeitnehmer fpraden der fozialdemotratifche Reichstagsabgeordnete Arbeiterielreiar Somidt=Berlin, Gold= immidt=Berlin von ben hirich Dunderichen Gewertvereinen. Als Bertreter ber driftlichen Gewerticaften pregifierte Kollege Baltrufd die Stellung ber driftlichen Gewerticaften jum einheitlichen Angestellten- und Arbeitsrecht nach den Grundlähen; benen ber Dresdener Longreß im Jahre 1919 anachimmi batte. Kollege Baltruich wies n. a. auch suf die Rotwendigseit der Schaffung eines einheitlichen Staatsarbeiterreigis bin. Die criftlich-natiomalen Staatsarbeiterverbande seien nach dieser Richtung bin lebhaft tälig und hatten bereits eine Denkfchrift über bas Recht bes Staatsarbeitsvertrages beransgegeben. Die Bertreter des Dentich-nationalen Handlungsgehilfenverbandes und des Wer Bereins su Damburg lehnten mit großer Enlichiedenheit ein einheitliches Arbeitsrecht für bie Angestellten ab, well angeblich burch die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts die Intereffen der Handlungsgehilfen teiden wurden. Dr. Deing Botthoff ftellte fich auf den Boden eines einheitlichen Arbeitsrechts für Dentidland, innerhalb deffen aber die Differengierung der einzelnen Gruppen bestehen bleiben foste.

In seinem Schlußwort entfrästete Dr. Singheimer die etwas einseitigen Einwendungen der Sandlungsgehilfenvertreter und ging noch besonders auch auf die Notwendigkeit der Resorm unseres Staatsarbeiterrechts ein.

Der dritte Verhandlungstag begann mit einem Referate des Herrn Magistrathrats v. Shulz über:

Die zivilprozessuale Bedeutung der Shiedssprüche der Einigungsämter und tarifligen Schiebsgerichte.

Der Reserent führte aus, daß die prozessuale Bedeutung der Schiedssprüche von Einigungsämtern und tariflicen Schiedsgerichten im Grunde genom= men eigentlich febr gering fet. Gine prozeffnale Bebeutung fann diesen Schiedssprüchen und Bereinbarungen nicht zugesprochen werden; insbesondere haben sie nicht die Wirkung eines vor Gericht abgeschloffenen Bergleichs. Dieser ist mit Bollstreckungs= wirfung ausgestattet, mährend der Schiedsspruch des Ginigungsamts feine Zwangswirkung ausübe. Der Referent sprach chenso wie der Diskussionsredner Reichsgerichtsrat Dr. Beber die hoffnung aus, daß möglichst bald ein Tarifgesetz und ein Reichs-einigungsamt geschaffen würden. Damit mürde den Tarifverbänden und Berussvereinen ein Rechtsschut und den Rechtssprüchen eine solidere Grundlage gegeben werden.

Hierauf sprach Herr Rechtsrat Dr. Wagner= Nürnberg über das hochintereffante Thema:

"Die Bertretung vor dem Gewerbeund Raufmannsgericht".

Der Redner ftellte fich auf den Standpunkt, daß man bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten die Angestellten der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Vertreter ruhig zulassen solle, da diese nicht geschäftsmäßig das Berhandeln vor Bericht betreiben", vielmehr febr aufrieden seien, wenn fie möglichst wenig mit derartigen Vertretungen behelligt mürden. Auch erhielten diese Angestellten ja feine Bezahlung für die Bertretung vor den genannten Gerichten. Herr Dr. Bagner war auch der Anficit. daß man an den Kaufmannsgerichten auf die Dauer nicht werde umbin können, in gewissen Fällen der Zulassung eines Rechtsanwalts als Bertreter zu= austimmen, weil an diesen Gerichten des österen so komplizierte Dinge zur Berhandlung pänden (z. B. Konkurrensklauselsachen), die eine juristische Vertretung geradezu verlangien. Rechtsanwalt Bujch-Gladbed i. B. verlangte eine Menderung der gesetlichen Bestimmungen und zwar so, daß fie den berechtigten Bünschen der Parteien und der Rechts: pflege Rechnung tragen. Er verlangte u. a., daß die Parteien sich vor Gericht nur vertreten lassen können im Falle der erheblichen Entsernung ihres Ausenthalts von dem Gericht und in den Fällen, in denen der dem Rechisftreit zu Grunde liegende Sachverhalt nicht eigene Bahrnehmung der Parteien gewesen ift. Als Beiftande konnten in solchen Fallen dann fämtliche Personen auftreten, die nach den Borschriften der Bioliprozegordnung als Beiftande auftreten tonnten, also and Rechtsanwälte und folche Perfonen, die das Berhandeln vor Gericht geschäftsmäßig beireiben. Bahrend die Ausführungen des Recisrats Dr. Bagner mit Beifall aufgenommen murben, die man einnimmt, nicht entsprechen. g. B. fann von einem lehnte ber Berbandstag in feiner großen Dehrheit durch eisiges Schweigen die Borichlage des herrn Rechtsanwalts Busch ab. In der nach den Referaten folgenden Debatte stellte fich der weitaus größte Teil der Diskussionsreduer auf den Standpunkt, wohl bie Organisationsvertreter vor den Laufmanns- und Gewerbegerichten als Beiftande der Rechtssuchen auanlaffen, unter feinen Umftanben aber ben Rechtsanwalten auch nur den fleinen Finger gum hineinichlupfen in die Laufmanns- und Gewerbegerichte gu reichen. Zwei fich sum Wort melbende Rechtsanwälte waren allerdings für die Zuloffung ihrer Standesgenoffen, während bezeichnenderweise eine Angahl Gewerbegerichtsvorsthende, die felbit Juriften find, sich für die Nichtzulaffung aussprachen.

Als letter Bortrog stand dur Tagesordnung: "Die Bedeutung und Feststellung der Ortsgebräuche vor den Gewerbe. und Kaufmannsgerichten".

Herr Frit Mantel, ein Borstandsucktglied des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen-Leipzig hatte den Bortrag übernommen. Der Redner führte aus, daß bei den Verhandlungen der Gerichte mehr als es bisher geschehen ist, auf die Ortsgebrauche und Ortsfitten Rudficht ju nehmen fet. Die Beifiber mitften sich darum kilmmern, um sie gegebenen Falles an-wenden zu können. Als Ziele wären zu erstreben, daß eine Sammlung der Ortsgebräuche geschaffen werde. Der Korreferent Stadtverordneter Grone= waldt=Berlin schloß sich den Darlegungen des Vorgebners unter Anführung praktischer Beispiele an.

Mit beralichen Worten des Dankes an die Referenten und Teilnehmer des Verbandstages fowie für die vorzügliche Aufnahme, die der Rat der Stadt Leipzig dem Verbandstag habe zuteil werden lassen, schloß der Borsihende, Magistratsrat v. Schulz den Ber-

vandstag.

Der gewerbliche Arbeitsvertrag.

(Forifegung.)

Auf Grund des Paragraphen 118. B. G. B. kann einem Minderjährigen durch den Bater oder den Vormund der Lohn beschlagnahmt werden. Der Arbeitgeber hat kein Recht, dem Minderjährigen den Lohn auszuzahlen, wenn cs der Vater oder Vormund nicht haben will. Der Lohn bleibt jedoch Eigentum bes Minderjährigen. Der Bater hat nur die Bermaltung barüber. § 1657 des Burgerlichen Gelekbuches bejagt: "Freies Bermogen ift, was bas Kind burch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 geftatteten felb ... indigen Betrieb eines Erwerbogefchaftes erwirbt." Denn der Bater inbezug auf die Bermogensverwaltung sich verlett, so kann ihm bas Berwaltungsrecht entjogen werden. Der § 1617 B. G.B. bestimmt:

"Das Rind ift, solange es bem elterlichen hausstande angehort und von ben Eliern erzogen und unterhalten wird, verpflichtet, in einer feinen Rraften und feiner Lebensftellung ent fprechenben Deife ben Eltern in ihrem Sauswefen und Gefchafte

Dienfte zu leiften."

Dem Bater tann in bestimmten Fällen bas Erziehungs. recht entzogen werben, jum Beispiel wenn er ein Truntenbold ift und bergleichen.

In der Regel glaubt der Arbeiter, er fei nicht verpflichtet, alle Arbeiten zu machen. Es ist bies nur bebingnugsweise richtig. Gin gelernter Arbeiter kann nicht verpflichtet werden, Arbeiten ju machen, bie fonft von Lehrlingen ober Tagelohnern gemacht werben. In biefen Ställen ftoft der Arbeitsvertrag auf viele Schwierigkeiten. Der Anordnung bes Arbeitgebers ober beffen Beauftragten ift in ben meiften Fallen Folge ju leiften, besonders wenn ber Arbeiter in Wochen- ober Monatolohn fleht. Man braucht feine Arbeiten zu leiften, bie ber fogialen Stellung, gelernten Arbeiter nicht verlangt werden, bag er ben hof fegt und bergl. Besonders tommt es oft vor, wenn ein Arbeiter in Kundigung ficht, daß ihm der Arbeitgeber dann folechtere Arbeit gibt. Wenn man ben Nachweis erbringen tann, daß diese Arbeit eine Schikanierung ift, fo braucht man biefelbe nicht ju machen. Der § 226 bes Burgerlichen Gefegbuches besagt:

"Die Ausübung eines Rechtes ift unzuläffig, wenn fie nur ben 3med haben fann, einem anberen Schaben jugufügen."

E3 kann der Arbeitgeber jedoch nicht verpflichtet werben, seinen Arbeitern dieselbe Arbeit zu geben, wenn er burch höhere Macht gezwungen, dazu nicht mehr in der Lage, 1. B. wenn die Fabrit abgebraunt ift.

Was die Unorganissierten alles sagen.

Die Suide unferer Organisation beruht auf ber Tätigleit mujeter Beitramensmanner. Gin Stud Micjeratheit ift es, bas fahrens, juhrein von ihnen bei ber handagitalise geleiftel wird, die Arfeit, die une alljudit auch von manden Angliedern ju ering eingeschiebt wird. Si für fille Arbeit, die niennach in recht fieft. Diefe Ant Arbeit erfordent, wie fcon wiederholt ausge-fahrt, Gebuld, Ausdauer, und Beharrlichkeit. Da fichen unfere Bertravenstrünner auf eine große Einsichtslofig-Reit. Dort gill's bem Unverfiend ber Franca, an anderer Stelle den Mangel au Berusspillenität bei unseren Arbeitstellegen enigegenquesielen. Diese Leligseit ber Bertrauernitente innn affat Zweifel erfolgreicher geftallet werden, wenn fie bie linkestühnung eller Kerdenbönninglieder erführt. Gis folke fich Therbenpt jedes Berdendsmilylied als Berlemensmann feiner Onganifation betrochen. Das erfordert foon bas Chrgefühl, mell letten Gubes auf bie Teligiet bes Cincinen bie Stinlige der Organisation zu bechen fab. Beier wei jedes Milglied und joviel Sillichigejähl beiten, ju feinem Leile baju beigetregen, bes bie Solibaritet Caringe cur habendeier wich.

Cae Litial von Arfachen und "Granben" wird von ben Unargunifictice gegen ben Anfchief en bie Organisation ine Felb geführt. Andreden find's, nichts als Andreden. Alle wurzeln in bem Mangel an Opfermilligieit. Bie weirben fie feberemeije in den Berband hancinstromen, diese harigesolemen Gleichelligen, wenn fie diese Bods W ober 70 Bis, begeisten, die nichte Mode eben jeben ebenja viele Mart an Uniceführung hermisoien fornien. Je, bes were ein Gefcheft! Aber bas geht was einwel nicht, und darum bleiben übe dem Berband ern und juden und ellen udgürfen und unmöglichen Cinnadaden, mu die eigenes Centifen pu benzfigen und die unfoldenisches Bethalten ju beschänigen. hören wit einmel, was fie alles fagen!

Die Beilrage find mir ju hog", fegen niche Co, willig! Be war dern der "gute French", als die Beitrige im Seriond and 10, 15, 20 ober 30 Big. die Bade beinegen? Louis if a mit mit Mulico generica. Bes bent die enters' france, maj er bod félifisé, med france, procéd kis with the dis bee toler since engagement Ar Legen

"Ich will mir bie Beitrage fparen", fagen befonbers Ringe". Db fie wirflich nicht wiffen, bes fie am vertegeten Ende fparen? Tanfende, nein, Befindenfende haben ben Beitrag eciperi", wu fich bei ber erften besten Gelegenheit bas Dehr fache bes Gesparten vom Arbeitslohn abgieben zu lassen. Das ift fullose Sparsanteit. Rur bedurch, dag die Müglieber bes Berbandes nicht fo bachten und nicht fo handelten, fonnten all

Die Berbefferungen im Sohne und Arbeitsverhältnis erzielt werben, "34 habe bie Organifation nicht notig", meinen endere. Gie glauben ein sicheres Arbeitsverhaltnis ober gutgefinnte Arbeitgeber ju haben. Sie werben es fcon febr balb am eigenen Leibe fpuren, baf fie falfc laiftelierten. Gibt es benn Aberhaust ein bemeind ficheres Arbeitsverhaltnis? Mag fein, daß eizige wenige bas porläufig von fich behaupten tonnen. Dieje haben aber boch erft recht bie Berpflichtung, an ihre Mitmenfchen ju benten, bie ben rauben Bechfeffdlen bes Lebens preis. gegeben find. Denn ichnell tonnie ber Tog fommen, wo auch dicie Gelüftchtigen die hilfe ihrer Arbeitstollegen dringend benötigten.

"Jo arganifiere mid nicht, weilich baburd eine Soabigung in mrinem Arbeitsverhaltniffe be: farchte", fegen und einige. Bir meinen, bee Organisations. erbende drauche fich nicht wehr angilich zu verfteden. Er ift siel und richtunggebend geworden. Schon manche Unternehmer oder Unterenfractsetet faben es ehrlich enerlasut, das es die inielligentifie Arbeiterschicht ift, die sich unter dem Organisations. benner vereinigt hat. Die angebliche Furcht vor Schäbigungen im Arbeitsverhaltsis wegen Jugehörigleit jur Organisation muß bager mein andere Maline haben. Get es mun Streberei, ober Bestienerei mas oben, ober Schmurohertum, bas fich auf Koften ber Mitarbeiter Borleile ju verfcheffen fucht.

"Jo bin icon ju alt", benten andere. Run, bie Bflicht ber Solderität und Rächftentiebe nimmet nicht ab und bort erft recht wicht eine wit der Jahl der Lebensfehre. Lange genna migen biefe Samigen zwar gewartet haben. Für viele ift ed vielleicht end ihon reichlich spat. Aber folange jemand im Arbeitsunfelieis fest, is cruist prat, was die Alleficheft des Serbandes ju erweiden. Dog fo marich aller Louge mit bein Beitelt solenge jögente, mag er bedruch wieder gutmechen, das a jeine Coipee und Francie ben Berfrade geführt.

"34 mill us & warten!" mit bagegen ein anberer. Aber han die nicht vor Jahren ichon so gesauf? Wie lenge willst bu

benn noch marten? Etwa bis es auch für bich ju fpat ift? Dber bis bich ploglich ausbrechende Ereigniffe baran mahnen, bag bu nicht blind in ben Tag hineinleben, sondern um bich schauen und bich bem heere beiner ftreitenben Arbeitsbrüber anschließen souft? Wie viele Kollegen find schon burch plogliche Streits, Sperren und Mahregelungen recht unsanft aus ihrem wirtschaftlichen Schlaf aufgewedt worden! Darum barfft auch bu nicht langer marten. Die Zukunft wird bich noch mehr als bisher ins Rampfgetummel

hineinwerfen. Darum: Baue vor, ichließe bich bem Berband an! "Es nugt ja doch nichts!" ruft eine mertwürdige Gruppe von Arbeitern. Bestimisten find's, die anscheinend mit verbundenen Augen und zugestopften Ohren birche Leben geben, sonft konnten sie doch die materiellen Erfolge, wie auch die gewaltige gelftige Rulturarbeit ber Gewerischaftsbewegung nicht übersehen. Gerwertschaftliche und amiliche Statistiken beweisen es boch zahlenmäßig. daß die Löhne nicht nur der gelernten, sondern auch der unge lernien Arbeiter sich mächtig gehoben haben bort, wo farte Organis sationen bestehen. Doch über bas, was vor aller Welt flar ba liegt, braucht man nicht länger zu reben.

"Benn bie Organisation etwas erreicht, bann betommen wir ja auch etwas mit", fo horen wir eine Stuppe, die Schmarober, fagen ober vielmehr benten, benn fagen ten ste's sellen. Sie wollen ernien, wo sie nicht gesät haben, fie wollen die Früchte einheimsen, an benen ber Schweiß ihrer Arbeilstameraben flebt. Sie wollen Erfolge genießen und laffen anders die Opfer bringen. Gegen wir ju weit, wenn wir fagen: bas ist die schlimmste Spezialität im Arbeiterstande?! Sind sie nicht noch schlimmer als die Gelben? Denn die Gelben konnen ihre traurige Rolle wenigstens nicht verheimlichen.

hier haben wir eine gange Relbe von Sinwanden. Alle follen nur ben Mangel an Opferwilligkeit verfchleiern. Boll ftandig ist unser Bild noch lange nicht. Und boch gibt es Laub sende von Holzarbeitern, die sich in diesem Bilde wiederfinden. Mogen unfere Rollegen besonders jest an biefe Personen beran treten und sie aufs nene an ihre Pflicht erinnern. Gin Arbeiter, ber fich teiner Organisation anschließt, verlett seine Pflicht als Arbeiter, icobigt fich, feine Familie, feine Arbeitstameraben. Diefe Auffaffung mut Gemeingut aller holgarbeiter werden. Richt Schlachtenbummler wollen wir fein, fonbern eifrige Bro bandsmitglieber!

§ 616 BGB. bestimmt, daß der Arbeitgeber verpslichtet ist, dem Arbeiter, der eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit, durch einen nicht in seiner Person liegenden Grund von der Arbeit sortbleibt, die versäumte Zeit mitzubezahlen. Dieser Paragraph ist jedoch nicht ansordnender Natur und kann durch den Arbeitsvertrag beseitigt werden. Ist seine Außerkrastsehung nicht erfolgt, so gilt er für alle Erwerbszweige.

Die Bestimmung: "eine verhältnismäßig nicht erhebliche Leit" ist sehr gummiartig und dehnbar. Ueber diesen Punkt gehen die Rechtssprüche der Gewerbegerichte ziemlich weit auseinander. Zu beachten ist, daß der Arbeitgeber auch zahlen muß, wenn der Arbeiter "eine nicht erhebliche Zeit" kank seiert. Borausgesetzt muß dabei werden, daß sich der Arbeiter die Krankheit nicht durch eigenes Berschulden zugezogen hat. Auch militärische Dienstleistungen fallen unter diesen Paragraphen.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmertsam, das mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 41. Wochenbeitrag für die Zeit vom 5. Oktober bis 11. Oktober sällig ift.

Ortebeitragegenehmigung. Die Genehmigung zur Erhebung eines Ortsbeitrages erhalten die Zahlstellen: Schweidnig 15 Pfg. (Gesamtwochenbeitrag 65 Pig.); Muhlhanfen in Thuringen und Schwerin in Wecklenburg 10 Pfg. (Gesamtwochenbeitrag 60 Pig.)

Audschluß. Wegen unfollegialen Verhaltens wurde der Korbmacher Josef Hasner, Saffanfahrt, Buchnummer 69 939 aus bem Verbande ausgeschlossen.

Berlorenes Mitgliedsbuch Rr. 92660, Auguft Dietsch-Das Buch ift für ungultig erflatt.

Erweiterung best internationalen Gegenseitigkeitsvertrags. Zwischen bem Zentralverband driftlicher Holzarbeiter Deutsch: lands, dem christlichen Holzarbeiterverband der Schweiz, dem Verbande driftlicher Holzarbeiter Desterreichs, dem christlichen Golzarbeiterverbande in Belgien, dem Rieder: ländischen christlichen Bauhandwerferverband sowie dem Bund niederländischer christlicher Möbelmacher, Polsterer, Deforature und verwandter Beruse solgende Vereinbarung gelroffen:

§ 1. Die Mitglieder der oben genannten Berbände (vom Ricderländischen christlichen Bauhandwerkerverband kommen nur die Bautischer in Frage) werden bet Verlegung des Wohnstiges in das Gebiet eines andern Verbandes von diesem ohne Eintitisgeld aufgenommen. Bedingung dabei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrer srüheren Organisation den Verbandspstichten nachgekommen sind, und daß die Frist vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Neuanzweldung sechs Wochen nicht übersteigt.

§ 2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßgabe ber früheren Mitgliederschaftsbauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in meldem ber Veberirit profet

welchem ber Uebertritt erfolgt.

Der Nebertritt gilt erst als vollzogen, wenn das betreffende Mitglied mindestens einen Wochenbeitrag bei dem neuen Berbande entrichtet hat; vorher sieht dem Nebergetretenen nur die Retse unterstützung zu.

§ 3. Reiseunterstützung wird erst von dem Berbandsorte an berechnet, in welchem der Uebertritt durch die Eintragung ins Mitgliedbuch vollzogen wurde.
§ 4. Die Berbande verpstächten sich, wenn dies von einer

Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieber vor dem Zuzug nach ben Orten zu warnen, in benen Differenzen ausgebrochen find. § 5. Uebergetretene Mitglieder behalten ihre früheren Mitgliedsbücher zum Quittieren ber Unterstützungen und Beiträge im Gebrauch. Doch sind ben Nebergetretenen die Satzungen des bestressen Berbandes einzuhändigen.

§ 6. Der Bertrag gilt bis jum 1. Auguft 1915.

Tohnbewegung.

Die Orisverwaltungen haben bei allen Lohnbewegungen ber Zentralstelle jede Woche vor Redaktionsschluß einen Bericht über ben Stand der Bewegung einzusenden.

Der Jujug ift fernzuhalten Schreiner: Szerst. Tarmftebt (Worpsweder Werfflätten). Bagensattler: Bremen (Karofferiewerte, vorm. L. Gariner, Altien-Geseuschich).

Bettragbabichlug für das Schreinergewerbe in Bonn. Shon seit Jahren waren unsere Mitglieber eifrig bemüht, die große Zahl der lange Zeit abseits stehenden Kollegen für die Organisation zu gewinnen, um auch in Bonn enblich mas geordneten Berhaltniffe ju schaffen. Lange ichien bies Bemühen vergebens, obwohl gerade die Lohn- und Arbeitsverfällnisse in unserem Gewerbe noch sehr traurige waren. Bekand doch bisher noch die zehnstünde Arbeitszeit und Löhne von 38—40 Pfg. die Stunde waren teine Seltenheit. Endich war es ber unermublichen Arbeit ber Rollegen boch Plungen, den größten Teil der Kollegen der Organisation pplühren. Der Geschäftsgang im Schreinergewerbe war and ift 1. 8. ein guter zu nennen, so daß die Boraussehungen p einer Lohnbewegung gegeben waren. Wer aber glaubte, 😘 die Mehrheit der Bonner Schreinermeister ebenfalls sich Men wurde, die Berhaltniffe im Gewerbe feien reformbedürstig, der täuschte sich. Es waren bei den Arbeitgebern dei Gruppen zu beobachten. Gine kleine Gruppe besitzt für beutigen Berhalmiffe ein gewiffes soziales Berftandnis. Sie hielt es im Intereffe bes Gewerbes ebenfalls für notdendig, geordnete Berhaltnisse zu schaffen. Die zweite Gruppe, ber bie meiften größeren Betriebe vertreten maren, glaubte "Berr im Saufe Standpuntt" vertreten ju muffen. Gine ritte, und bas mar die weitaus größte Gruppe, glaubte auf un alten, patriarchalischen Standpunkte verharren ju jollen. Diese Arbeitgeber meinten, fie maren bei ben bisherigen Bu-**Minden gut gesahren. Warum solle man deshalb eine Aende**

rung herbeiführen? Die fich bie Gehülfen unter ben bisherigen Berhaltniffen fühlten, das war ihnen gleichgültig. So waren also die Aussichten nach biefer Seite nicht gerade bie gunstigften. Nach ofteren, jum Teil febr schwierigen Berhandlungen ift es aber bennoch gelungen, einen Bertrag abuschließen, der bereits mit 1. Ottober in Wirfsamkeit trat. Derfelbe bringt im Laufe der Bertragsperiode eine Arbeitsze itverkurzung von 60 auf 58 Stunden und eine Erhöhung famtlicher bestehender Löhne um 4 Pfg. pro Stunde. Der Durchschnittslohn murde beim Bertragsabschlusse auf 45 Pfg. festgelegt. Derselbe erhöht sich ab 1. Ottober auf 47 und am 1. Juli 1914 auf 49 Pfg. die Stunde. Dadurch durfte ein großer Teil der Rollegen eine wesentlich hobere Cohnaufbesserung erhalten, als nominell im Bertrag festgesett ift. Für die ersten zwei Ueberstunden werden 10 Pfg. Buichlag pro Stunde bezahlt. Für Nachtarbeit erfolgt ein Aufichlag von 50 Prozent und für Sonntagsarbeit ein solcher von 75 Prozent. Bei Montagearbeiten, wo der Gehülfe mittage nicht nach hause kann, wird 1 Mt. und wo Uebernachten notwendig ist, ein Zuschlag von 3 Mt. täglich bezahlt. Bei Aktorbarbeit ist ber Stundenlohn garantiert. Gine Schlichtungstommission ift ebenfalls vorgeseben. Der Bertrag läuft bis 1. April 1916, also 21/2 Jahre. - Damit find die Bonner Rollegen endlich auch in die große Zahl derjenigen Kollegen eingereiht, die tariflich geordnete Berhältnisse haben. Wenn der Bertrag noch manche Lude aufweist, also nicht als Mustervertrag angesprochen werden tann, so bedeutet er doch unter ben gegebenen Berhaltnissen einen fehr wesentlichen Erfolg. Wenn vielleicht in anderen Städten mehr erreicht werden konnte, so mögen die Bonner Rollegen berücksichtigen, daß ein Teil erst turze Brit organisiert ist, ein weiterer nicht unbeträchtlicher Teil noch abseits steht und daß es der erste Bertragsabschluß war. Für die Kollegen wird der jehige Erfolg ein neuer Beweis fein, daß nur eine geschlossene Organisation die Berhaltuisse bessern tann und daß die abseitästehenden die größte Schuld mittragen, daß in dem einen oder anderen Puntte nicht mehr erreicht wurde. Unsere vornehmite Aufgabe muß es deshalb für die Zutunst sein, die Reihen der Organisation weiter zu stärken, damit auf dem jett Erreichten in der Zukunst weiter gebaut werden kann. Aufgabe der Kollegen wird es ferner sein, dafür Sorge zu tragen, daß der Bertrag in allen Bertftatten jur Durchführung tommt.

Der Streit in Gebweiler beendet. Rach 16 wöchenklichem Streit ift es gelungen, burch eine Bereinbarung mit ben Arbeitgebern einen vorläufigen Abschluß der Bewegung herbeiguführen. Mit Rudficht auf die Berhaltniffe mußten die Rollegen mande Forderung jurudftellen. Doch haben fich die Arbeitgeber, entgegen ihrer urfprünglichen Stellungnahme bagu verstehen mussen, schriftliche Abmachungen mit ben Arbeitervertretern ju treffen. Es tonnten folgenbe Berbefferungen erzielt werben. Lohnerhöhung für alle Arbeiter bie Stunde um 2 Big., mit Ausnahme von 5 Sagern bie 1 Pfg. erhielten. Heber weitere Erhöhungen ber Stundenlohne foll bei Ginfegen einer befferen Beichaftstonjunttur in erneute Berhanblungen eingetreten werden. Arbeitszeitverfürzung: eine Stunde die Boche. Zuschläge für Neberstunden 25%, Rachtarbeit 40% und Sonntagsarbeit 60% Bei Arbeiten außer bes Orisbereiches wird vom Arbeitgeber Koft und Logis gemahrt. Bei Arbeiten bie Uebernachtungen notwendig machen, wird außerdem ein Buschlag von 2 Big. Die Stunde ge mabrt. Die Lohnzahlung erfolgt 14iagig. Jedoch fleht bem Arbeiter das Recht zu, in der Zwischenwoche einen Abschlag zu verlangen. Die einbehaltene Raution von 14,40 Mt. ift gemäß ber Bereinbarung vor bem Burgermeifter an samtliche Arbeiter auszubezahlen. Maßregelungen dürfen gegenseitig nicht flatifinden. Die Arbeitgeber verpflichten fic alle im Streit befindlichen Leute wieber einzustellen und fremde Arbeitsfrafte erft anzunehmen, wenn alle im Streit befindlichen Arbeiter untergebracht find. — Sind auch die hoffnungen der Kollegen nur febr schwach erfülli worden, so haben sie doch innerhalb ber 16 Wochen manches gelernt und vor allem ihre Arbeitgeber einmal richtig kennen gelernt. Mancher ber Rollegen war ber Auffaffung, nachbem in Rulhaufen in biefem Fribjahr ein neuer Tarifvertrag ohne Rampf abgeschloffen murbe, der den Milhaufer Rollegen einer Arbeitszeitverfürzung von 3 Stunden die Boche und eine Lohnerhöhung von 7 Pig. die Stunde brachte, daß auch ihre Arbeitgeber fo viel Ginfict befagen und die bescheibenen Forberungen anertennen murben; jumal ber gesorberte Dinimallohn nur 45 Pfg. betrug, magrend gegenwärtig ber Stundenlohn in Mulhausen 58 Pig. beträgt Die Rollegen mußten bie Entfanschung erleben, bag ihre Arbeitgeber nicht zu ben Fortschrittlichsten gehörten, sondern das ihnen erft die Organisation mit allem Nachdrud beibringen mußte, baß es ben organisierten Arbeitern nicht gleich ift, wie die Arbeitszeit und welche Löhne in Mülhausen und dem nicht allzuweit entfernten Gebweiler bezahlt merben. Die Gebweiler Arbeitgeber liefern zudem ben größten Teil ihrer fertigen Arbeit nach Rulfausen. An unseren Rollegen liegt es, nachdem fie die Feuerprobe beftanden haben, auch in Zufunft fur die Ausbreitung bes Berbandes Sorge ju tragen und erft recht mit efferner Geschloffenheit an der Organisation feftzuhalten.

Berichte aus den Zahlftellen.

Caunsber. Seit ber lehten Tarisbewegung sind wir nicht mehr an den obligatorisch-paritätischen Arbeitsnachweis gebunden. Wir haben deshult einen eigenen Rachweis sur die Holzindustrie eingerichtet und bitten alle pureisende Kollegen, nur diesen Rachweis zu benutzen. Der Nachweis wird gesührt auf unserem Verbandsburd Kanonenwall 16 l. Telephon 7756, und ist geöffnet abends von 7—8 Uhr. Es werden augenblicklich noch tüchtige Bau- und Röbeltischer sowie ersahrene Raschinenarbeiter gesucht

Bab Homburg bor der Jöhe. So war ein gut gesungener Ausstug, den die Ritglieder der Zahlstelle Frankfurt am Sonntag, den 7. September nach Bad Homburg und der Saulburg sowie zum Besuch der hiesigen Rollegen unternahmen. Zahlreich hatten sich die Kollegen mit ihren Familien eingesunden. Einige Offensbacher hatten sich ihnen angeschlossen. In Homburg wurden sie von unseren Kollegen, die die Fahrung übernahmen, an der Bahn erwartet. Rach Besichtigung der Kuranlagen und Bertosten des Sprudels, der allerdings nicht mundele (einer meinte troden: Sies tei Aeppelwei!") gings durch herrliche Waldungen der Saalburg zu. Die mürzige Waldust wurde von den Holzarbeiterz lungen in vollen Zügen eingesogen und manches Marschlied hallte durch den Wald. Rach Besichtigung der Saalburg gings zurück, nud kam man gegen 6 Uhr durch den schön gelegenen, von Herra

Sanitätsrat Weber angelegten, nach ihm benaunten Weberpsab in Rieborf im Lokal der Zahlstelle, jur Stadt Comburg an. Hier hatten sich die Kollegen von Homburg, Kirbors, Orberursel mit ihren Familien eingefunden und herrschie balb in lebendiges Treiben. Rollege Mahr begräfte die Kollegen und gab seiner Freude Ausbruck, daß der längst geplante Befech doch zur Tatsache geworden sei. Er gab bann ein turges Bild ber historischen Saalburg. Kollege Heffe-Frankfurt bankte den Homburger Kollegen für bas Gebotene, besonders bem Kollegen Mahr und ben Führern. Rollege Kresse richtete ben Appell an die Frauen, baß uuch sie ireu zum Berband halten möchten, ba gerade bie Frauen an guten Lohn- und Arbeitsbedingungen bes Mannes intereffiert maren. Gute Löhne feien aber nur ju er reichen burch gute Organisationen. Auch tonnen fie viel jur Erleichterung bes Postens ber Bertrauensmanner burch regelmäßiges Entrichten ber Beitrage leiften. Sie mußten aber auch die Manner anhalten, die Bersammlung zu besuchen, um sich zu schulen. In einem dreisachen hoch auf ben Berband und seine weitere Entwidlung klangen die Ausführungen des Kollegen Kresse aus. Unter Bortragen und Gefangen verflog bie Zeit allzu ichnell und nur ungern folgte man dem Zeiger ber Uhr zum Abichieb. Gin : Bedanke nur herrichte beim Abichied: Es war icon und int nächsten Jahre wird der Ausflug wiederholt!

Raffatt. In Ar. 39 der roten "Holzarbeiterzeitung" hat fic jemand bewogen gefühlt, die hiefigen, bei bet Firma Gebr. Treizge: beschäftigten Mitglieder unseres Berbandes zu verdächtigen und als Lohndruder ju beschimpfen. Bei ben hiefigen roten Berbands: mitgliebern hat der Artikel alles, nur keine Freude ausgelöft. Wie fast alle aus roter Feder flammenden Kommentare ber Berichtigung bedürsen, so ist es auch hier. Nach der Art, wie sich der Artifelschreiber ausspricht, muß man balb glauben, bag er junt Marincer geworden ift. Das ist eine Vorspiegelung falicher Tais fachen. Es tann nicht unfere Aufgabe fein, die firma in Sachen zu rechtsertigen, die wirflich anderungsbedürftig find, ober den Meister Sble gegen unwahre Behauptungen in Schut zu nehmen. Das ist beren eigene Aufgabe. Rur sei sestgestellt, bag ber rote Bertrauensmann sowie zwei weitere Mitglieber bes roten holzarbeiterverbandes ein Schriftstud unterzeichneten, worfa flar ausgesprochen wird, das die aufgestellten Behauptungen bis auf einige nebenfachliche Puntte unwahr und erfunden find. Gin neuer Beweiß der roten "Solibarital und Rollegialitat". Giner gegen ben andern! Gine Unverschämtheil ift es angesichts ber gangen Cachlage, wenn in bem Artifel bie Grifflich organisierten! Schreiner als Lohndruder hingestellt werben. Da fragen fich selbft die hiesigen "Genoffen", wie der Artitelichreiber dazu tomiut, ba' wir ftets für beffere Lohne und Buftande in ber Fabrit unfere Stimme in die Bagichale geworfen haben. Der Artitelichteiber jollte einmal felost sein Gewiffen erjorichen. hat er es boch: jertig gebracht, durch Schuften und Schinden 7,70 Mt. pro Tag gerauszuradern, wo andere gut eingearbeitete Schreiner bei and gestrengter Arbeit nur 6,20 Mf. verdienten. Berade biefer giele bewußte "Genoffe" hat also ber Firma gezeigt, daß evil. noch etwas "gefcnitten" werben fann. Solch einer ichreibt bann pom "Raubban an der Arbeitstrajt". Richt unerwähnt foll bleiben, daß eben diefer "Genoffe" von driftlich Organisierten auf das Berwerfliche seines Treibens ausmertsam gemacht murbe. Bum befferen Berftandnis feiner Schreiberei fei noch folgenbes angeführt: Der "Genoffe" ift in einer Borftabt von Karlsruhe gu hause und fahrt jeden Morgen erft 25 Rilometer jur Arbeit und, abends wieber nach haufe. Run ift burch Berlegung des Karls. ruber Bahnhofes die Borortstation weggefallen, alfo hatte berfelbe erft nach Karlsruse und von bort aus nach Raftait gonbeln muffen. Dies icheint ihm benn boch elmas ju viel gewesen gu sein, und hat er sich nach Karlsruhe gesehnt. So wurde ein Anlah jur Arbeitsniederlegung gesucht und gesunden. Ans der Rot, wurde eine Zugend gemacht. Dag biefer Wellverbesserer ichon wegen Kleinigfeiten jum Reifter gesprungen ift und ba ben Antrager spielte, verbient auch Ermagnung. Und folch einer will uns jum Abidieb als Preisbruder benungieren! Barum bat er nicht erwähnt, daß ein rotes Berbandsmitglied wegen wirklich schlecht bezählter Arbeit ausgehört hat, und ein rol organisierier Arbeiter hat diese Arbeit fertiggemacht? Auch wird die Arbeit, welche ber "Genoffe" liegen gelaffen, von rot Organifierten ohne Baubern ober Biberrebe gennacht. Für unjere Kollegen follte biefe: Berbachtigung aber ein Ansporn fein, miljuhelfen an ber Kräfte gung und Stiturtung unferer Zahlftelle. Für die Benoffen aber ein Berstein: "Erft sieh auf dich, dann auf mich, und sehle ich. jo beff're bich".

Sterbetafel.

Theodor Ralthoff, Schreiner, 24 Jahre alt, gestorben ju Wiedenbruck. Johann Friedrich, Rorbmacher, 41 Jahre alt, gestorben ju Seugling.

Ruhet in Frieden!

Gewerkschaftliches.

Wilhelm Röhling heißt ber nenteste Berbanbete ber Sozialdemokratie. Bisher mar der Mann Angestellter des chriftlichen Textilarbeiterverbandes. Da die Erfolge Röhling3 sehr in Migklang ftanden mit den Ausgaben des Berbandes für die Röhlingiche Wirffamkeit, wurde er gegangen. Um: fich ju rächen, hat Röhling jetzt in der soziald. Partribruckerei! von Gerisch & Co. in Duffeldorf eine Broschure drucken laffen, die die Rifivirischaft im driftlichen Textilarbeiterverbands schildern foll. Die Brojchites betitelt fich: "Ein Wort jur Rechtfertigung. Warum bin ich nicht mehr Beamier bes criftlichen Textilarbeiterverbandes ?" Was man von Leuten, die nach ihrer Entlassung Bwichuren über ihren Berband schreiben, zu halten hat, sah man im Kalle Wolf. Selbste verständlich wird auch dem Mußjöh Röhling Gelegenheit gegeben werden, feine Darlegungen vor Bericht zu beweisen, Jm übrigen deucht uns, daß es ein verdienstvolles Werk des Textilarbeiterverbandes gewesen ware, hätte er Röhling gar nicht angestellt, oder wenn er ihm nach furzer Prüfung feiner: Qualifitation den Laufpaß gegeben haben würde. Der Mann entpuppt sich jetzt als das, wosür wir ihn von jeher angesehen haben. Er paßt voll und ganz ins rote Lager.

II. Generalversammlung des Deutschen (nationalen) Gäriner-Berbandes. In Coln tagte vom 21.—23. September die II. Generalversammlung des Deutschen Gäriner Berbandes. Aus dem Geschäftsbericht sei erwähnt, daß die Sinnahmen während der Berichtszeit von 1910—1913 für die Haupitaffe 36 800 Ml. betrugen, die Ausgaben 31 800 Mt. Der Gesamtsaffenbestand beirägt 6600 Mt. Im Laufe der Ber

fanblungen sprach Reichstagsabgeordneter Kollege Behrens aber bas Thema: "Die Stellung der gartnerischen Arbeitpehmer zur gärmerischen Schubzollfrage". Diese Ausführungen wurden in einer Entschließung niedergelegt, worin es beißt, daß beim Abschluß der jett geltenden Handelsverträge die Bartnerei nicht ober nur fehr ungenugend berücksichtigt fei. Diese Talfache wirke aber brückend auf die Leistungsfähigkeit ber Gärtnerei und habe mit ein Darniederliegen der Lohnberhaltniffe verschuldet. Die Generalversammlung schließt fich ben Forderungen der garmerischen Arbeitgeber auf befferen Shuh gegenüber der Konkurrenz des Auslandes an, um so mehr, als es fich im wesentlichen um Erzeugnisse handelt, die entweder von den minderbemittelten Kreisen nicht gebraucht werden, oder die von der beutschen Gartnerei in ausreichender Masse ohne dauernde Berteuerung erzeugt werden können. In biefen Bufammenhang fordert ber Berband eine Steigerung der Lohnverhaltniffe, um ju einer gesicherten Ezisten; ber Arbeitnehmer zu kommer. — Die Generalversammlung führte eine Verbandsreform durch. Die Beiträge wurden um 5 und 10 Pfg. pro Woche erhöht. Ebenso wurden die Unterfingungen ausgebaut und die Herausgabe einer Fachbeilage jum Berbandsorgan beschloffen. Für die Privatgartner murbe die Grundung einer Reichssettion beschloffen. Un Stelle bes jurucigeiretenen Kollegen Bannier murbe Sulfer, Berlin, jum Berbandsvorfigenden gemählt.

"Das driftliche Aushängeschild". Unter diesem Titel macht ein Artitet der dem roten Buchdruckerorgan entflammt, die Runde durch die soziale Presse. Es wird erzählt, daß pich ein Buchdrucker an ein Mitglied des Gutenberg-Bundes gewandt habe mit ber Anfrage, ob er dem Gutenberg-Bund beitreten konne, trothem er der (Buchdrucker) politisch auf dem linken Flügel fiehe und feinem Glaubensbekenntnis angehöre. Der Befragte habe bann die Antwort gegeben, daß dies fein Grund sei, sich einer driftlichen Gewerkicaft nicht Die sozialbemotratische Presse druckt das anguschließett. Schreiben jur Salfte ab und bemerkt dazu, man konne daraus ersehen, daß das driftliche und nationale Aushängeschild Humbug sei, unter dem driftlich-nationalen Mantel vollziehe fich eine pharisaerhaste Tauschung ber Deffentlichkeit, die jum

himmel schreit

Die sozialdemokratische Presse muß ein außererdentliches Interesse daran haben, diesen Brief nur zur Hälfte abzudruden und gerade da abzubrechen, wo der Schreiber

wie folgt fortfährt:

.... umsomehr als Sie durch längeren Umgang und Berfehr mit Rollegen biefer Gewerficaft meiner Ueberjeuging nach fehr leicht wieber einer anderen Sefinnung werben und fich wieber irgend einer Religionsgemeinschaft anschließen dürsten. Im Mebrigen miffen Sie gang genau, bag ber Guten: berghund eine nenirale Organisation ist, bie in Berjemmlungen ein Gingehen auf religiofe und politifde Momenie nicht bulbei".

And diesem bewußt unterschlagenen Sah geht flar hervor daß ber Intenbergbund wie jede chriftliche Gewerkschaft, eine neutrale Dramisation in, die in Bersammlungen ein Eingeben auf politische und religiose Fragen nicht duldet, bie aber vor allem nicht buldet, daß die Gewerkschaftsarbei religiorssemblichen zieler nugbar gemacht wird.

Soziale Rundschan.

Granfentaffentvahlen. Ginen recht genftigen Griolg brachte Le Rrontentoffenansschuswahl in Danzig für die chriftlichen Serefficesten. Bon ihrer Lifte wurden bei 2152 Stimmen 13 Ausschukmitglieder gewählt, von der Hiesch-Dunderschen Liste bei 268 Stimmen ? nab von der foziald. Lifte bei 2508 Stimmen 15. Mit ber wien Rehcheit ift's also vorbei. — Roch besser wählten die driftlichen Arbeiter in Schönlanke. Sie bruchten 441 Stimmen auf und erhielten 21 Bertreter, während bie "Genoffen" bei 198 Stimmen 9 Bezireter erhielten. — Die Dristrantentaffe Beffe: ling (Rreis Bonn) war Jahrzehnielung eine feginte. Domane. Erft im Borjohre 1912 gelang es den Bemühnngen der christich-ff nationalen Arbeiter die Berricalt ber Gegner ju brechen. Bie genöhrlich folgte bem Siege ber Grifflichen Mehrheit-Arbeiter bie rote Prophezeihnug, bag man die Dauer ber drifflicen Me ferbeit en den jimi Fingern abzählen könne. Trozden ein Reiniall

Es erhielten bie driftlichen Arbeiter von 849 abgegebenen gultigen Stimmen 480 (1912: 289), bie fozialb. 369 (1912: 264) Stimmen, ober 17 bezw. 13 Ausschußvertreter. Mit biefer Bahl haben bie driftlichen Arbeiter bie von ihnen erftmals im Jahre 1912 errungene Mehrheit unter ben Arbeiterveriretern in famtlichen Dristrankentaffen ber Rreife Bonn Stabt und Land sichergestellt. -In Rirn an ber Rabe bebeutete bie Krantenkaffenausschuhmahl ebenfalls eine glatte Rieberlage für bie Sozialbemofraten. Sie erhielten 9 Bertreter, mabrend bie driftlichen Gewerticaften 11 und "Sig Berlin" 7 erhielten. - In Dagbeburg enifielen auf bie fozialb. Lifte 5078 Stimmen (54 Bertreter), auf bie nichtfozialb. Lifte 545 Stimmen (6 Bertreter). Das Magbeburger rote Blatt ift mit diesem Wahlausgang "fo leiblich" jufrieben. — Bei ber Dahl gur Oristrantentaffe für ben Rreis Reuhalbens: leben murben gemählt 14 fogialb. Ausschußmitglieber und 6 Bertreier vom amtlichen Bahlvorfclag. - In Erlangen murben gemählt 17 fozialb., 2 driftliche und 1 birid-Dundericher Berireter. - Bei ber Rnappfcaftsaltestenwahl in Schonnebed bei Rray siegte ber Kanbibat bes Gewerfvereins driftlicher Bergarbeiter gegen Sozialbemofraten, hirich-Dunder und Bolen. -In Coblens, mo bie "Genoffen" glaubten, bes Sieges icon ficher ju fein, erhielt bie Lifte ber driftlichen Gewertichaften 688 Stimmen (26 Bertreter), die fogialb. Lifte 615 Stimmen (24 Bertreter). - In Biebenbrud murben familice Ranbibaten ber driftlicen Gewerkschaften gewählt. — Einen glanzenben Erfolg erzielte die Lifte ber Griftlichen Arbeiter bei ber Ausschußmahl gur Driffrankentaffe Sattingen : Land. Gemablt murden in diefer roten Domane 25 driftlice und nur 3 fogiald. Ausschufmitglieber. -In Gelfenfirden errangen bie driftliden Gewertschaften bie Rehrheit ber Ausschufmitglieber ber Arbeitnehmer. Es erhielten bie Griftliche Lifte 655 Stimmen (14 Bertreter), die soziald. Liste 311 Stimmen (6 Bertreter), Die Sirfd-Dunderiche Lifte 209 Stimmen (4 Bertreter). In Landau (Pfals) waren bie driftlichen Arbeiter bisher in ber Bermaltung ber Orisfrankenkaffe nicht vertreten. Die jetige Wahl brachte ihnen von 40 Bertretern 17. Die "Genoffen" erhielten 20, bie hirfch-Dunderichen 1 unb ber Berein für Frauenintereffen 2 Bertreter. - Bei ber Dahl gur Allgemeinen Ortstrankentaffe in Berlin erhielt nach bem "Borwarts" die sozialbemokratische Lifte 35 933 Stimmen (57 Bertreter), die Hirfc-Dundersche Lifte 830 Stimmen (1 Bertreter); bie Lifte ber tatholischen Arbeitervereine "Sit Berlin", 888 Stimmen (1 Bertreter); die Lifte bes Berliner hausbienervereins 717 Stimmen (1 Bertreier). - In ber Grofftabi Saar: bruden werben brei Oristrankenkaffen aufgeloft und zu einer Allgemeinen Ortstrankentaffe vereinigt. Die beiben größten biefer Kaffen waren bisher sozialdemotratischer Besit. Bei ber jezigen Wahl fielen 1502 Stimmen auf die sozialdemokratische Lisie, 1004 Stimmen auf die Lifte ber driftlich-nationalen Arbeiter. -Die Ausschufmahl jur Betriebstrantentaffe ber befannten Berdfabrit Senking-Silbesheim ergab für bie fozialbemotratifche Lifte 380 Stimmen (19 Bertreter) für die driftliche Lifte 212 Stimmen (11 Bertreter). Für die Griftlichen Arbeiter bedeutet ber Bahlausfall einen guten Erfolg. — Bei der Bahl zur Ortsfraufentaffe fur ben Rreis Marienberg (hannover) erhielt bie von ben driftlichen Arbeitern unterftütte Lifte bes Berficherungsamis 8 Bertreter, die sozialbemofratische Lifte 4 Bertreter.

Gemerbegerichismahlen. Bei ber Bahl gur Gewerbegerichistammer II. in Nachen erlitten die "Genoffen" eine glatte Rieberlage. Tropbem fie mit den schofelsten Mitteln tampften (die Röhlingsche Broschure war ihre Hauptwaffe), erhielten fie nur 1306 Stimmen. Die driftlichen Gewerficaften brachten 1699 Stimmen auf. Deren Kanbibaten find famtlich gewählt — In Karlsruhe erhielten die soziald. Gewerkichaften (bei 13 000 Mitgliedern) 4631 Stimmen, die driftlicen Gewerticaften 651 und bie Sirich-Dunderichen Gewertschaften 239 Stimmen. Gewählt find von ben einzelnen Liften 10, 1 und 1 Beifiger. - Ju Beidelberg erhielten bie driftlichen Gewertichaften 189 Stimmen (1 Beifiger), die soziald. Gewertschaften 1032 Stimmen (9 Beifiger), die Sirich. Dunckerichen Gewerkschaften gingen mit 92 Stimmen leer

Liferarisches.

Die Bellisgensffen, Zeitschrift für Stubenten unb Arbeiter; Drgan heimatlicher Arbeiterturfe. hermit gegeben vom Seiretariat fogialer Sindentenarbeit, D. Glabbach.

Jährlich 8 Rummern am 1. eines jeben Monats von Sept. bis April. Einzelabonnement Mt. 1 .- , Sammelabonnement (von

10 Exemplaren an 80 Pfg.) Die Boltsgenoffen, ein Bund, ber aus Arbeitern, Runfilern Studierenden und Beamten fich gusammengeschloffen bat, um bie gegenseitige Annaherung und Berbindung zu bekommen. Die heimatlichen Arbeiterturfe sind bas erfte Mittel bagu und baran. anschließenb, bazugeborenb ihre Beitschrift: Die Baltsgenoffen Sier bringen Arbeiter und Stubierenbe ihre gesammelten Anregungen und Erfahrungen in Feuilleions und Berichten jur all gemeinen Kenninis und zur Anregung zur eifrigen Winterarbeit zu biesem Ziel. Aus der Rot der Zeit wurde der Gedanke geboren und wuchs und hat icon manches Gute geschaffen, indem er burch tätige Arbeit die Gesinnungen und Herzen näher brachte, zum verfteben und achten. Werbt für bie Berbreitung, Bertrauensleute! Die erfte Nummer beginnt mit einer Ansprache an den Bund und führt ben Merbegang unserer starten Gemeinschaft vor unsere Seele in padenber gunbenber Rebe. Dann ein Gebicht bes Stub. Schneiber, Et labora por ber in Marchenform geschriebenen, mobernen Stige bes Reffelschmieds Lerich. Der befannte Dr. D. Marefc fcreibt über den Schöpfer der fünftlerischen Portraitlarten "Thomas Hrncir", Frankemolle lieferte eine Arbeit über Bergmann und Bergwerk in ber mobernen Dichtung, Fraulein Elifabeih Somig, Duffelborf über Aufgaben ber Frauenbe wegung. - Der 1. Jahrgang ift gebunden erschienen und toftet 1,50 Mt. (128 Seiten).

Literatur gur Organisationsfrage im Buchbrudgewerbe. Mer fich über die schablichen Wirtungen einer Monopolstellung ber fozialb. Gewerkicaften im Tarifvertragswesen informieren will, darf nicht verfäumen die Broschüre zu lesen: "Tarifant ber benischen Buchbruder contra Gewerbefammer zu Dresben. Beweismaterial über die Belämpfung bes Gutenberg-Bundes und bie Forberung best (fozb.) Buchbruderverbandes burch bie Tarif gemeinschaft ber beutschen Buchbruder. Herausgegeben vom haupt porftand bes Gutenbergbundes. Preis 50 Big. - Es ift mirt lich "haarig", mas von biefer Tarifinstanz alles zu Gunften bes roten Buchbruderverbandes geleiftet wurde. Wer fich die fo ge rühmte Tarifzemeinschaft ber Buchbruder mal bei Licht besehen will, greife gu biefer Brofchure. - Zwei weitere Flugschriften wenden sich an die zwar driftlich-gefinnten, aber noch sozialdem. organifierten Buchbruder: Beraus aus ben Diberfprüchen! Schafft Alarheit in eurer Bugehörigkeit gur Ges werkschaft. Gin Dahnwort an die auf driftlichena. tionalen Boben fiehenben Buchbruder und "Das Unterftühungsmesen bes Buchdruderverbandes und bes Sutenbergbundes. (Die ber Rorrespondent feine Berhandsmitglieder einseift.)"

Briefkaften.

B. S. G. Das kommt gang auf die Berhaltnisse an. Wird ber Nachbar empfindlich burch bas Geraufch gestort, fo wird er auf Abhilfe bringen tonnen. Es liegen bereits Enticheibungen por, nach benen bie Betriebsinhaber gur Befeitigung bes Go raufches verpflichtet murben. Auf alle Falle geht aber bie Ge sundheit ber Kollegen vor. Will ber Rachbar etwas, so soll et fic mit bem Betriebsinhaber auseinanberfegen.

Mehrere Bericite mußten jurudgeftellt merben.

Adrellenveranderungen.

Grunfiedt (Bialy). V. Dichael Pfranger, Dbergaffe 24. Dangbrud. V. F. Bogelfang, Betersburgermall 21. Roding. V. Willibald Jergang, Sager, Metterfelb, Boft Bofing (Dberpfalz).

Ahlen, R. B. Anipping, Friedhofftrage 113. Bamberg. V. Josef Rrieger, Eglfeeftraße 116. Gjerft. R. Roberich Schieblomsti, Ronigsbergerftraße 29 a. Glogan. R. Richard Krause, Steinweg 10 II. Solgerlingen. R. Engelbert Billober, Wilhelmftrage 434, von

6—7 Ubr. Iferlohn. V. A. Stephan Hölscher, Schillerplat 3. R. Franz Bernard, Alopfinsftraße 4. L. Guftav Hilpre, Rufftraße 4. Magdeburg. V. A. R. August Brauner, Sefefielftrage 9. S. pi. t.

Musihaufen. (Thuringen) V. R. Emil Schwente, Beinbergftrage 55 II., 12-1 und 7-8. Renftadt a. S. V. Josef Fischer, Sanbstrafe 80. Dberhanfen. V. Sugo Rellet, Grenzstraße 186. Ortelsburg. R. Bieul, Wallfraße 5. Rhendt. R. Franz Bleten, Widratherstraße 91.
Schwelm. V. Wilhelm Plett Schützenstraße.

Strafburg. V. Anion Faß, Strafburg-Reuborf, Polygonstr. 130. Termstedt bei Bremen. V. R. Lubwig Schnakenberg.

Die gemeinnützige Volksversicherung

bes Schuniverbendes der derfflichen Semerkicheiten foliche Benfeigengen bis zur Hiff von 1500 Mi. cd. 14tägige Beitragszahlung in Hohe von 20 bis 500 Pfennig. Freiwillige Jusickbeltrage zur Erhöhung ber Bersicherungs fram Bier Zarife: a) Sterbegeldverfigerung mit ebgeburgter Primiengaferngedomer. b) Berficherung auf Todes- und Erlebensfall. Falligkeit der Berficherungsfurme beim Tode, fpateftens beim Ablan der vereindurten Berficherungsdeuer. c) Berforgungswerfigerung. Filliebeit der Berficherungsfamme nach Ablanf der vereindarten Berficherungsdaner. Die Beitragszahlung endet nitt dem Tobe des Berforgers, fpateftens mit ber Felligheit ber Berficherungsfumme. d) Kinderwag für Rinder im Mier bis gu 14 Jahren. Falligbeit der Berficherungsfumme beim Tode des flindes, fplieftens nach Colonif der vereinbarten Berficherungs baner. Teilweise Anspehinn der Berfcherunginnene vor Falligheit derfelben, bei Kommunion, Konfirmation, Spelentloffung u. Günftige Bedingungen: Keine ärzilliche Untersuchung. Freinnatige Jahlungsfrift. Größter Entgegenkommen bei Bestaderung der Stittagebergung. Unversullbarbeit. Mederenfnehme der Beitragsleifung ewil auch ohne Rachzahlung. Einschlaft der Kriegsgefahr (nach 5 Jahren ganz, vorher zu bestimmtem, steigenden Prografich'. — Die geneinzutige Balleverschierung D. S. E.S. fieht unter friediger Konitolle eines Reichekommiffers. Mindeftens 80% des Gewinnes flichen ben Berficherten wieder zu. Die Dividende der Antionare dan feipengsgemig 👫 wicht abersteigen. — Answerf erleifen bereitwilligft die Bertrumenslente des Berbandes. Bon denfelben erbitte man auch die Prospekte und Anfoldrungsschriften.

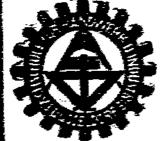
"Die Rrautenberficherung"

Organ des Gefernischendes derficher Austienlapen (Geichielleite Coln, Benfoermal 9.) Beggereit für bes Birticheit 1,25 Auf. Ber is shirter Beie Wer elle Koreine auf dem Februte des Anaricalisficameters unterrechti fein will, bestelle diese geneinverständlich gefaltene Jeilfgest des aufwreles Linnicoloffesretieries.

Uberall fann mans hören

beh Malle "Der jurkidige Tildlich" boll beste Schr. Dern und Borlogebach für jeden Tildlich ist. Sist iber 100 Geiten Kante West mit 1865 Ter Ingenere. 34 eine und 8 mehrferbiger Tofeln und 2 gelley-heren Medellen loßer unt S. 22. – Tie Zoffinne ken is nordliges kates i K.1.— erfolgen. Hier totales borner bil mit bies bei Religer elicie entitles Balbeber, a clicieni plus 101 hallomer und fell services. Car recite die giveligen Jahlungsvellingungen und belede 6 mai leur ma C & Haire, Leiben, Suislentier, beinge Selvenier. Me.

Staatlich unterstützte städtische Fachschule für Handwerk und Industrie zu Düsseldorf.



TAGES-KURSE FÜR SCHREINER (44 Std. wochti.) Jeden Manat neue Unterrichtsstoffe (Buchf. Geschäftsbriefwechsel, Wechselkde., Rechnen, Kalkal., Fläch. u. Körperberech., gewerbl. Gesetzeskde., Stil- a. Formenl. Mat., Werkz., Maschinenkde., Freihanda, Fachzeichnen). Die Kurse bereiten auch auf die MEISTER-PRUEFUNG vor. Meisterstäck kann in der Schule angefertigt werden. ENTRITT und AUSTRITT jederzeit möglich; die Kurse gestatten beliebige Unterbrechung in der Ambildung, SCHULGELD: 10 Mark pro Morat, 40 Mark für 4-5 Morate. AUFNAHME-BEDINGUNGEN: Vollendung des 17. Lebensjahres und mindestens zweijährige Praxis.

PROGRAMM steht kostenlos me Verfügung. ANMELDUNGEN z. ANFRAGEN sind zu richten an die Direktion der Fachschale zu Dässeldorf, Charlottenstr. 87. Der Direktor: ZILLMER.

= Bleistifte === Metermasse, Notizbücher

liefere zum Verkauf in den Zahlstellen preiswert u.gut. Muster-Sortiment von Bluk stiften geg. Einsendung v. 1 M. in Briefmarken-Lieferant der Zahlstelle Cöln des Zentralves bandes christlicher Holzarbeiter.

Dübeleisen

fein gezahnt, mit 7 echt amerikanischen Dilbe bohrern, 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18 mm, 144 fendet gegen Radn. für 7,50 Mt. u. Saranile,

E. Trimpop, Coln, Meyerftrage 59.

Cingelegte Fourniere für Rähtisch Schatullen und Füllungen. Rufterbogen gegen 20 Pfg. in Bricfmarles.

Zahlreiche Anerkennungsschreiben.

Enflag. Biller, Marquetes Beidelberg, Theaterftraft !